

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ge 5 - 81/6

Graz, am 23.11.1983

Ggst.: Entwurf einer 41.Gehalts-
gesetz-Novelle;
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Dr. Krainer

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 GE/19 83
Datum: 28.NOV.1983
Verteilt 1983-11-29 Fromer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen;
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das

Bundeskanzleramt

1014 W i e n

Ballhausplatz 2

GZ. Präs - 21 Ge 5 - 81/6

Ggst. 41. Gehaltsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Bezug: GZ 921 000/2-II/1/83

Rechtsabteilung 1 – Personalangelegenheiten

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0 31 6) 831/ 2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am

Zu dem mit do. Note vom 19. September 1983 übermittelten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im § 55 ff normierte Neuregelung der Besoldung der Lehrer hat nicht unbedeutliche Auswirkungen auch auf die Länder, zumal dieses Gehaltsschema auch auf die landwirtschaftlichen Lehrer und auf die Lehrer an Konservatorien Anwendung findet. Nicht ohne Befremden muß daher darauf hingewiesen werden, daß diese Neuregelungen ohne Kontaktnahme mit den übrigen Gebietskörperschaften offenbar erfolgt sind, ohne Rücksicht auf mögliche finanzielle Auswirkungen in diesen Bereichen.

Wenn auch die für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung beabsichtigte Neueinführung eines Gehaltsschemas nicht unmittelbare Auswirkungen auf den Landesbereich hat, so muß doch festgehalten werden, daß diese Maßnahmen noch nicht absehbare besoldungsrechtliche Folgewirkungen nach sich ziehen werden.

Im einzelnen wird dazu ausgeführt:

Zu § 82 a:

Das Gehaltsschema weist selbst auch bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Bezüge der innerhalb der bisherigen Verwen-

b.w.

- 2 -

dungsgruppen A bis E nunmehr erreichbaren Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 eine Anhebung der Bezüge in einem zwar unterschiedlichen aber doch beachtlichen Ausmaß (von 0,5 bis 10,34 %) auf. Da eine Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe offenbar nunmehr von einer bestimmten Verwendung und nicht mehr von den für die allgemeine Verwaltung nach wie vor geltenden Anstellungserfordernissen abhängt, wird die finanzielle Auswirkung in noch größerem Umfang gegeben sein.

Zu § 82 b:

Auch die Neueinführung einer außerordentlichen Vorrückung nach fünf in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren ist dem Gehaltsgesetz bisher fremd gewesen. Die in der Erläuterung dazu angeführte Begründung, im günstigsten Fall bereits mit dem 50. Lebensjahr die Endgehaltsstufe zu erreichen, trifft auch für andere Besoldungsgruppen zu.

Zu § 82 c:

Die vorgesehenen Dienstzulagen für bestimmte Funktionen zumindest der Verwendungsgruppen PT 1 und PT 2 in der Höhe von S 1.000,-- bis zu S 18.000,-- sind Größenordnungen, die im gesamten Verwaltungsbereich derzeit nicht erreichbar sind.

Zu § 82 d:

Die Höhe der Verwendungszulagen bzw. Verwendungsabgeltungen für Beamte, die dauernd oder vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe verwendet werden, sind derzeit gemäß § 30 a des Gehaltsgesetzes mit der Zuerkennung von Vorrückungsbeträgen nach der jeweiligen Einstufung des betroffenen Bediensteten abzugelten.

Nunmehr soll den Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage im Ausmaß von 50 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt des Beamten und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe gebühren. Es wird darauf verwiesen, daß schon bei den Verhandlungen zur mit 1. Dezember 1972 in Kraft getretenen 24. Gehaltsgesetz-Novelle die Forderung erhoben wurde, höherwertige Ver-

b.w.

- 3 -

wendungen nicht nach Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse, in welcher sich der Beamte, der auf einem Arbeitsplatz der höheren Verwendungsgruppe verwendet wird, befindet, abzugelten, sondern nach der Höherwertigkeit des Dienstpostens entsprechend zu bemessen wäre.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann



